



12.01.2016

**Informationsblatt Mutterschutz
beim Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen und bei physikalischen
Gefährdungen**

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Mitteilung einer Schwangerschaft
- 2) Gefährdungsbeurteilung
- 3) Hinweise für schwangere Studentinnen in Praktika
- 4) Spezielle Bestimmungen beim Umgang mit Gefahrstoffen
 - a) Beschäftigungsbeschränkungen
 - b) Beschäftigungsverbote
- 5) Spezielle Bestimmungen zum Schutz gegen Strahlung
- 6) Spezielle Bestimmungen zum Schutz gegen biologische Arbeitsstoffe
 - a) Beschäftigungsverbote
 - b) Beschäftigungsbeschränkungen
- 7) Heben und Tragen von Lasten
- 8) Stehen, Sitzen und Ausruhen
- 9) Bildschirmarbeitsplätze
- 10) Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit
- 11) Schutzfristen und sonstige Beschäftigungsverbote
- 12) Stillzeit

Schlusswort

1) Mitteilung der Schwangerschaft

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber (dem Institut und/oder der Abteilung Personal) ihre Schwangerschaft so früh wie möglich mitteilen, da die Einrichtungsleitung im Falle einer Schwangerschaft besondere Pflichten zu erfüllen hat. Insbesondere, wenn die werdende Mutter in einem sie gefährdenden Bereich arbeitet, ist eine **frühe Meldung** der Schwangerschaft im Interesse von Mutter und Kind.

Eine besondere Gefahr besteht z.B. beim **Umgang mit bestimmten Chemikalien, biologischen Stoffen oder ionisierenden Stoffen** und hier speziell in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft, da in dieser Zeit der Organogenese der Embryo besonders anfällig für die Aufnahme von Stoffen ist.

Möchte eine werdende Mutter dem Institut die Schwangerschaft zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht mitteilen, bestehen aber gleichzeitig Unsicherheiten, ob vom eigenen Arbeitsplatz schwangerschaftsrelevante Gefährdungen ausgehen, kann sie sich auch an die Abteilung Arbeitssicherheit (028), Herrn Hosseinzadeh (Tel.: 22975) oder den Arbeitsmediziner Herrn Dr. Simon (Tel.: 22976) wenden, um vorab zu klären, ob überhaupt eine Gefährdung besteht.

Wir empfehlen den Einrichtungsleitungen, schon im Vorfeld die „**Gefährdungsbeurteilung**“ nach der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderen Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und den Beschäftigten das Ergebnis im Zuge einer **Unterweisung** mitzuteilen. So kann sichergestellt werden, dass die Risiken an bestimmten Arbeitsplätzen für werdende Mütter bekannt sind.

2) Gefährdungsbeurteilung

Die Leitung der Einrichtung (Institut) ist gesetzlich verpflichtet, den Arbeitsplatz der werdenden oder stillenden Mutter auf mögliche Gefährdungen zu überprüfen und **Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind festzulegen und durchzuführen!**

Die Abteilung Arbeitssicherheit hat hierfür eine Checkliste erarbeitet, welche den Verantwortlichen eine Hilfe darstellen soll. Diese Gefährdungsbeurteilung kann auf der Homepage der Abteilung Arbeitssicherheit (028) eingesehen und heruntergeladen werden. Anhand dieser Liste werden mögliche Gefahren abgefragt und beurteilt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden dann festgelegt.

Diese können sein:

- a) Umgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsbedingungen und ggf. der Arbeitszeit
- b) Vorübergehender Arbeitsplatzwechsel
- c) Beschäftigungsverbot, wenn ein Arbeitsplatzwechsel bzw. eine organisatorische Umgestaltung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Diese Reihenfolge ist als Prioritätensetzung zu verstehen!!

3) Hinweise für schwangere Studentinnen in Praktika

Praktikumsleitende Hochschullehrer/-innen haben gegenüber den Studentinnen eine Garantenstellung, in der sie dafür verantwortlich sind, dass sie im jeweiligen Praktikum auch im Falle einer Schwangerschaft keinen Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Betroffenen der Praktikumsleitung ihre Schwangerschaft mitgeteilt haben. Der Hinweis auf die frühzeitige Mitteilung aufgrund der möglichen Gefahren muss in den routinemäßigen Sicherheitsbelehrungen für die Studierenden enthalten sein. Eine spezielle Unterweisung für Gebärfähige ist nicht erforderlich.

Die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) in Verbindung mit den §§2-4 Arbeitsschutzgesetz sind auf die Studentinnen anzuwenden.

In der Praxis bedeutet dies:

- a) Die Praktikumsleitung hat gemäß §1 MuSchRiV die Arbeitsplätze sowie die durchzuführenden Arbeiten in Bezug auf mögliche Gefährdungen für Schwangere zu beurteilen und Alternativen für die Weiterbeschäftigung zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Studentinnen mit der Vergabe des Studienplatzes einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an vorgeschriebenen Praktika haben, unabhängig davon, ob sie schwanger sind oder nicht. Dies gebietet das allgemeine Diskriminierungsverbot. *Präventiv eingeforderte schriftliche Erklärungen über den Status einer möglichen Schwangerschaft sind nicht zulässig und rechtsunerheblich.*
- b) In Nebenfachpraktika ist es in der Regel nicht erforderlich, Gefahrstoffe oder Arbeitsverfahren einzusetzen, die den Vorschriften des §5 MuSchRiV unterliegen.

4) Spezielle Bestimmungen beim Umgang mit Gefahrstoffen

Hier soll bewusst auf einzelne Stoffbeispiele verzichtet werden, weil die Vielzahl der an der Universität Hohenheim eingesetzten Gefahrstoffe und Arbeitsverfahren keinen sinnvollen und umfassenden Überblick erlaubt. Jedoch geben die weiter unten aufgeführten H-Sätze (alt R-Sätze) bereits wesentliche Hinweise auf die Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Diese H-Sätze finden sich auf der Behälterkennzeichnung oder im Sicherheitsdatenblatt.

Es kann im Einzelfall nötig sein, eine Auflistung der Stoffe, mit denen die werdende Mutter arbeitet, zu erstellen und gezielt durchzuarbeiten, entweder anhand des ausgefüllten Fragebogens oder über den Kontakt zur Abteilung Arbeitssicherheit.

Herr Hosseinzadeh, Tel.: 0711/459-22975

Beschäftigungsbeschränkungen

Werdende und stillende Mütter dürfen mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Stoffen nicht beschäftigt werden, wenn bei bestimmungsgemäßem Umgang die Grenzwerte überschritten werden.

Diese Gefahrstoffe sind mit einem oder mehreren der folgenden H-Sätze gekennzeichnet:

H-Satz	Bezeichnung	Pikto- gramm neu	R-Satz	Pikto- gramm
H330	Lebensgefahr bei Einatmen Akute Toxizität 1		R 26	
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt Akute Toxizität 1		R27	
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken Akute Toxizität 2		R28	
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase		R32	
H330	Lebensgefahr bei Einatmen Akute Toxizität 2		R23	
H311	Giftig bei Hautkontakt Akute Toxizität 3		R24	
H301	Giftig bei Verschlucken Akute Toxizität 3		R25	
EuH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase		R29	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen Akute Toxizität 4		R21	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt Akute Toxizität 4		R22	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken Akute Toxizität 4		R33	

H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen Karz. 2		R40	
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Repro. 1A		R60	
H361F	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Repro. 2		R62	
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen		R64	
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen Muta. 2		R68	
H350	Kann Krebs erzeugen Karz. 1A oder Karz. 1B		R45	
H340	Kann genetische Defekte erzeugen Muta. 1B		R46	
H350i	Kann beim Einatmen Krebs erzeugen Karz. 1A oder Karz. 1B		R49	
H360d	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Repro. 1A		R61	
H360df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen, kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Repro. 2A und Repro. 3A		R61	
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Repro. 2		R63	

Schon bei Frauen im gebärfähigen Alter besteht ein **Beschäftigungsverbot** mit folgenden Stoffen, wenn der Grenzwert überschritten ist:

- Blei
- Bleiverbindungen
- Quecksilberalkylen
- Mitosehemmstoffe
- Kohlenmonoxid

Sollten für einige NEUE, UNBEKANNTE, UNÜBERPRÜFTE Stoffe oder Arbeitsschritte Unklarheiten hinsichtlich der Beschäftigung von werdenden Müttern bestehen, so ist im Sinne des Schutzgedankens des Mutterschutzgesetzes die werdende Mutter bis zur Klärung der Angelegenheit **mit diesen Arbeiten nicht zu beschäftigen!**

5) **Spezielle Bestimmungen zum Schutz gegen Strahlung**

Nach der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung gelten für werdende und stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen und Zutrittsverbote. Darüber informieren die Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen.

Werdende Mütter dürfen sich **nicht in Kontrollbereichen** aufhalten und **nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen**, mit denen nur aufgrund einer atomrechtlichen bzw. strahlenschutzrechtlichen Genehmigung umgegangen werden darf. Stillende Frauen dürfen sich nicht in Kontrollbereichen aufhalten, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

6) **Spezielle Bestimmungen zum Schutz gegen biologische Arbeitsstoffe**

Zur Vermeidung von Infektionen gelten einige Tätigkeitseinschränkungen und Umgangsverbote.

a) Beschäftigungsverbote

Es gilt ein absolutes Umgangsverbot für:

- Toxoplasma
- Rötelvirus
- Hepatitis Virus
- Masern
- Mumps
- Windpocken
- HIV Virus

sofern keine ausreichende Immunisierung vorliegt.

b) Beschäftigungsbeschränkungen

Beschränkungen bestehen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 90/679/EWG, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder die durch sie bedingten therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden und soweit sie noch nicht unter Punkt 6 a) aufgeführt sind.

7) Heben und Tragen von Lasten

Für werdende Mütter gelten besondere Maximallasten beim Heben und Tragen. Hierbei sind auch Belastungen durch Schieben und sonstiges Bewegen von Lasten zu berücksichtigen.

Es dürfen

- regelmäßig nur bis zu maximal 5 kg,
- gelegentlich nur bis zu 10 kg
getragen werden.

8) Stehen, Sitzen und Ausruhen

Für werdende Mütter müssen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen sowie Gelegenheit zu kurzen Arbeitsunterbrechungen von Beginn der Schwangerschaft an vorhanden sein.

Werdende Mütter dürfen ab dem 6. Monat nur noch solche Tätigkeiten ausführen, bei denen sie **höchstens vier Stunden am Tag stehen müssen**. Bei einer rein sitzenden Tätigkeit müssen Gelegenheiten für kurze Unterbrechungen der Arbeit ermöglicht werden.

Es ist ein Liegeraum oder eine Liegemöglichkeit für werdende und stillende Mütter vorzuhalten, in dem sie sich während der Pausen und ggf. auch während der Arbeitszeit ausruhen können.

9) Bildschirmarbeitsplätze

Bitte achten Sie darauf, dass die Bildschirmarbeitsplätze entsprechend der Bildschirmarbeitsplatzverordnung ausgestattet sind. Es ist für Schwangere besonders wichtig, sich genügend ausgleichende Bewegung zu verschaffen, damit ein ausgewogenes Verhältnis von sitzender, gehender und stehender Tätigkeit gegeben ist. Dadurch werden langanhaltende Zwangshaltungen vermieden.

10) Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen **nicht länger** als in der Arbeitszeitregelung vorgesehen (s. Arbeitszeitblatt von APO) arbeiten. Außerdem dürfen sie zwischen 20 und 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

11) Schutzfristen und sonstige Beschäftigungsverbote

- a) In den letzten sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt gilt ein gesetzliches Beschäftigungsverbot. Dieses kann die werdende Mutter durch ausdrückliche Erklärung aufheben.

b) Es gelten Beschäftigungsverbote für bestimmte Tätigkeiten:

- Ab dem vierten Monat Tätigkeiten auf Beförderungsmitteln (LKW, Kräne usw.). Sie dürfen nicht auf Maschinen eingesetzt werden, bei denen sie erheblichen Schwingungen oder Vibrationen ausgesetzt sind.

- Alle Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere der Gefahr auszurutschen oder zu fallen.

- Alle Tätigkeiten, bei denen die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit von Mutter und Kind durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Faktoren oder durch sonstige Arbeitsbedingungen besteht.

12) Stillzeit

Stillende Mütter haben Anspruch auf Stillzeiten, zumindest zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die stillende Frau dies ungestört in entsprechenden Räumlichkeiten tun kann.

Schlusswort

Die hier aufgeführten Informationen können nur allgemein gehalten werden. Bei den an einer Universität sehr unterschiedlich gestalteten Arbeitsplätzen ist es deshalb immer erforderlich, genaue Angaben über die Tätigkeit und die verwendeten Stoffe bei der Beantwortung des Fragebogens zu machen. Nur so kann eine genaue Gefährdungsbeurteilung erfolgen und können sinnvolle Maßnahmen eingeleitet werden.

Bitte beachten Sie auch unsere Checkliste „Gefährdungsbeurteilung“ nach der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (s. Anhang).

Rechtliche Grundlagen:

- Arbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Gefahrstoffverordnung

Institut/ Einrichtung:	
Grobe Beschreibung des Arbeitsplatzes	
Grobe Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten	
Sonstige Angaben bei Bedarf bzgl. Gefahrstoffen, Arbeitsmitteln	

II. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz aufgrund § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz

Vor Bekanntwerden der Schwangerschaft beschäftigt als (Beruf, Tätigkeit)		Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet <input type="checkbox"/>
Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung)		<input type="checkbox"/> befristet
Heimarbeit		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitszeiten	wöchentliche Std. tägliche Std. Arbeitszeit Arbeitszeit	Gleitzeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Arbeitszeit vor 6.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sonntagsarbeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Gefährdungsbeurteilung der bisherigen beruflichen Tätigkeit nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz:

a) Musste die Beschäftigte regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Musste die Beschäftigte gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) War die Beschäftigte extremer Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) War die Beschäftigte Lärm über 80 dB(A) oder impulshaltigen Geräuschen ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben (Dauerschallpegel, Impulslärm):	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) War die Beschäftigte ionisierender Strahlung ausgesetzt (z. B. Röntgenstrahlen)? Falls ja, bitte nähere Angaben, insbesondere ob sie im Kontrollbereich beschäftigt wird:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
f) Konnte die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch Gefahrstoffe gefährdet werden? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

g) Konnte die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 – 4, z. B. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten, gefährdet werden?
Falls ja, bitte nähere Angaben: ja nein

h) War die Beschäftigte mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder dauernd hocken oder sich gebückt halten muss? ja nein

i) War die Beschäftigte erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder durch Kontakt mit aggressiven/ agitierten Personen ausgesetzt?
Falls ja, bitte nähere Angaben: ja nein

j) Hatte die Beschäftigte Umgang mit infiziertem bzw. mit potenziell infektiösem Material, z. B. Blut, Tierkot?
Falls ja, bitte nähere Angaben: ja nein

k) Arbeitet die Beschäftigte allein im Gewächshaus oder im Tierstall?
Falls ja, bitte nähere Angaben: ja nein

l) Arbeitet die Beschäftigte mit Getreide oder Pflanzen, das/die durch Pflanzenschutzmittel kontaminiert wurde/n?
Falls ja, bitte nähere Angaben: ja nein

III. Liegt eine individuelle betriebsärztliche Stellungnahme vor? ja nein

IV. Aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung (siehe II.) erfolgte:

1. keine Änderung der Arbeitsbedingungen ____ keine Änderung der Arbeitszeit
2. eine Änderung der Arbeitsbedingungen * ____ eine Änderung der Arbeitszeit*
3. eine Umsetzung *
4. eine teilweise Freistellung von der Arbeit *
5. eine völlige Freistellung von der Arbeit (Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG)
* (konkrete Angaben unter V.)

V. Konkrete Angaben zum jetzigen Arbeitsplatz bzw. zur jetzigen Arbeitszeit

Damit wurden die oben bejahten Gefährdungen ausgeschlossen ja nein

Ist eine geeignete Liegemöglichkeit vorhanden? ja nein

VI. Wurde ein individuelles Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG vom/von der behandelnden Arzt/Ärztin ausgesprochen? ja nein